



Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ulm für Bachelorstudiengänge gültig ab 1. März 2007

Die nachstehende Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ulm für Bachelorstudiengänge berücksichtigt die Neufassung von 2005 sowie die nachstehend aufgeführten Änderungssatzungen.

Für eine rechtsverbindliche Auslegung sind allein die folgenden Fassungen verbindlich:

Erstfassung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 14. Oktober 2005, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 08. Juli sowie am 07. Oktober 2005, aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1)

1. Änderungssatzung, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 9. Dezember 2005, am 27. Januar 2006, am 15. Februar 2006 sowie am 12. Mai 2006 und erlassen am 15. Mai 2006.
2. Änderungssatzung, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 08. Dezember und erlassen am 13. Dezember 2006.
3. Änderungssatzung, beschlossen vom Senat der Hochschule Ulm am 12. April 2007 und erlassen am 12. April 2007

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 2 Vorpraktikum
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

II. Bachelor-Vorprüfung

- § 19 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

III. Bachelor-Prüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 21 Fachliche Voraussetzungen
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde
- § 27 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)
- § 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte

Teil B: Besonderer Teil

- § 30 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtmodule.
- § 31 Bachelorstudiengang Medizinische Dokumentation und Informatik
- § 32 Bachelorstudiengang Technische Informatik
- § 33 Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik
- § 34 Bachelorstudiengang Industrieelektronik
- § 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik
- § 36 Bachelorstudiengang Produktionstechnik und Organisation
- § 37 Bachelorstudiengang Maschinenbau
- § 38 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
- § 39 Bachelorstudiengang Mechatronik
- § 40 Bachelorstudiengang Medizintechnik
- § 41 Bachelorstudiengang Digital Media

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge
 1. Digital Media,
 2. Industrieelektronik,
 3. Fahrzeugelektronik,
 4. Nachrichtentechnik,
 5. Medizinische Dokumentation und Informatik,
 6. Technische Informatik,
 7. Fahrzeugtechnik,
 8. Maschinenbau,
 9. Produktionstechnik und Organisation,
 10. Mechatronik,
 11. Medizintechnik.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auch auf Männer; im übrigen gelten § 11 (7) und § 35 (5) LHG entsprechend.

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum

- (1) In folgenden Bachelorstudiengängen der Hochschule Ulm ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen:
 1. Fahrzeugtechnik,
 2. Maschinenbau,
 3. Produktionstechnik und Organisation,
 4. Mechatronik,
 5. Medizintechnik.Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer und Inhalt des Vorpraktikums.
- (2) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Der Besondere Teil dieser Ordnung legt die Dauer und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.
- (3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Ausbildung im Rahmen der Schulausbildung sowie eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden anerkannt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Rektor kann einen Studienbewerber auf Empfehlung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht, oder nicht vollständig, durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zu Beginn des Hauptstudiums nachzuholen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

- (1) Die Studienzeit ist in Studiensemestern unterteilt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studiensemester in den Studiengängen
 1. Medizinische Dokumentation und Informatik,
 2. Technische Informatik.

und sieben Studiensemester in den Studiengängen

1. Digital Media,
2. Industrieelektronik,
3. Fahrzeugelektronik,
4. Nachrichtentechnik,
5. Fahrzeugtechnik,
6. Maschinenbau,
7. Produktionstechnik und Organisation,
8. Mechatronik,
9. Medizintechnik.

Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

- (3) Die Regelstudienzeit wird in Lehrplansemestern unterteilt. Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.
- (4) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt und das Hauptstudium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (5) Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen gem. § 1 Abs. 1 ist in Modulen d.h. in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Fachgruppen zugeordnet werden.
- (6) Im Besonderen Teil werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Abschluss für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. des Hauptstudiums erforderlich ist. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Erreichen des Lernzieles durch das Erbringen aller im Besonderen Teil festgelegten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (7) Der Besondere Teil enthält zu jedem Modul folgende Angaben:
 1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Kreditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
 2. die zum erfolgreichen Abschließen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
 4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
 5. soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem der Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet ist,
 6. die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung oder zur Bachelor-Prüfung,
 7. die Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung.

Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen). Eine wegen nicht bestandener Prüfungsvorleistung nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden..

- (8) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsmodus aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (9) Im Hauptstudium können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Besonderen Teils in das vierte bzw. das fünfte Lehrplansemester integriert.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in das Praxisprojekt und die begleitenden Lehrveranstaltungen. Soweit nicht im Besonderen Teil nicht anderweitig festgelegt, beträgt der zeitliche Umfang des Praxisprojekts, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 100 Präsenztage. Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule Ulm abzuleisten. Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (3) Ziel des praktischen Studiensemesters ist
1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
 2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
 3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.

- (4) Die Fakultäten der Hochschule Ulm richten Praktikantenämter ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (5) Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxisprojekt obliegt dem Studierenden. Die Praxisstellen sind vom Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamts zu genehmigen. Zur Genehmigung sollen nach Möglichkeit die Themen des Praxisprojekts und der zuständige Betreuer bekannt sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Betreuung und Überwachung der Praxisprojekte durch die Hochschule erfolgt durch folgende Maßnahmen:
1. mündlicher Bericht der Praktikanten in der Hochschule über die Aufgabenstellung und die betriebliche Betreuung des Praxisprojekts an einem vom zuständigen Praktikantenamt festzulegenden Termin, spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungsperiode,
 2. in der Regel Besuch durch einen Professor der Hochschule an der Praxisstelle. Der Lehraufwand hierfür ergibt sich aus der jeweils geltenden Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO),
 3. schriftlicher Bericht des Studierenden über das Praxisprojekt,
 4. hochschulöffentlicher, mündlicher Vortrag des Studierenden von mindestens 20 Minuten Dauer im Rahmen des Praxisseminars (Nachbereitende Lehrveranstaltung).
- Wenn wegen der Lage der Praxisstelle im Ausland oder wegen zu großer Entfernungen die Durchführung der Maßnahmen 1. und 2. nicht angemessen ist, ist der Studierende zur Erstattung von zwei schriftlichen Zwischenberichten verpflichtet.
- (7) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

- (8) Schriftliche Berichte gem. Absatz (5) sind seitens des Studierenden von der Praxisstelle bestätigen und ihr Inhalt freigeben zu lassen. Am Ende des Praxisprojekts muss der Studierende einen Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle vorlegen, für den er selbst Sorge zu tragen hat, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der mündlichen und schriftlichen Praxisberichte des Studierenden, des Ergebnisses des Besuches und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob der Studierende das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet hat. Wird das Praxisprojekt nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes der Fakultät.
- (9) Das praktische Studiensemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet wurde und die den begleitenden Lehrveranstaltungen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (10) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Studiensemester ist während des praktischen Studiensemesters nicht zulässig.

§ 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters erbringen, für das im Besonderen Teil die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind (studienbegleitende Prüfungen). Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn, die Zuordnung zum Semester ist nicht bindend. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen eines Semesters die Abmeldung von Prüfungsleistungen genehmigen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Lehrplansemester nicht bindend, so hat sich der Studierende bis spätestens 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn beim zuständigen Fakultätssekretariat zur Prüfung anzumelden.
- (2) Die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung sollen bis zum Ende des 2. Lehrplansemesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Prüfung bis zum Ende des letzten Lehrplansemesters erbracht sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen erbracht werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Die Information erfolgt durch Aushang vor dem Sekretariat der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Fakultät. Die Termine im Zusammenhang mit der Ausgabe der Bachelorarbeit sind in § 22 geregelt.
- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht sind oder wenn die individuelle Studienzeit die Regelstudienzeit gem. § 3 (2) um mehr als drei Semester überschreitet, es sei denn, die Fristenüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§ 34 Abs. 2 LHG)
- (5) Bei Exmatrikulation aufgrund der Fristüberschreitung gem. Abs. 4 bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der StuPO geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 2 (3) und § 34 (1) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 (1) LHG.

- (7) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderungen sowie Studierende, die aufgrund besonderer Lebensumstände an der fristgemäßen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erheblich gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss die Verlängerung der entsprechenden Fristen beantragen. Sie können sich dazu vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beraten lassen. Über die Anträge befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule Ulm kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelorarbeit kann nur erbringen, wer
1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung und - soweit für den gewählten Studiengang gefordert - aufgrund der bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule zugelassen wurde,
 2. die im Besonderen Teil festgelegten Prüfungsvorleistungen zur jeweiligen Prüfungsleistung (§ 3 Abs. 7) erfolgreich erbracht hat,
 3. eine Erklärung vorgelegt hat, in der verneint wird, dass in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Vorprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde und
 4. für den Studiengang eingeschrieben ist, für den die Prüfungsleistung vorgesehen ist, eine Ausnahme ist nur gem. § 5 (5) möglich.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in dem selben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.
- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen der Hochschule Ulm ist für beurlaubte Studierende gem. § 61 LHG nicht zulässig. Eine Anrechnung von während der Beurlaubung an einer ausländischen Hochschule erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Learning Agreements ist möglich.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen, spätestens jedoch am selben Tag bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich während einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten für Studien- und Prüfungsleistungen dauern 90 Minuten, sofern im Besonderen Teil keine andere Festlegung getroffen ist. Die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit regelt § 23 (4).

- (3) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 19 (2) und § 25 (1)) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn ein Termin zu ihrer Erbringung ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung (§ 5 Abs. 1) ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grunds.
- (3) Krankheiten von Kindern, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Absatz 2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird vom Prüfer die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls unternommenen Teilprüfungsleistung mit mindestens 'ausreichend' bewertet wurde.
- (2) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulnote mindestens 'ausreichend' (4,0) ist.
- (3) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Vorpraktikum gemäß § 2 nachgewiesen und sämtliche Module des Grundstudiums abgeschlossen wurden. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester und sämtliche Module des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit 'ausreichend' (4,0) bewertet wurde.

- (4) Wurde eine den Modulen zugeordnete Prüfungsleistung nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als 'ausreichend' (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (5) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche gleichartiger Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Der Termin für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen, bei denen gem. § 5 Abs. 1, 6 und 7 oder § 11 ein zulässiger Rücktritt oder ein zulässiges Versäumnis bestand, ist der nächste reguläre Prüfungstermin im jeweiligen Fach, soweit der Betroffene nicht anders informiert wurde. Im praktischen Studiensemester können auf Antrag höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist an den Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung zu richten, die auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt..

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die an einer deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt (§ 32 Abs. 1 LHG). Soweit die Bachelor-Vorprüfung Module nicht enthält, die an der Hochschule Ulm Gegenstand der Bachelor-Vorprüfung sind, kann die Anerkennung mit der Empfehlung verbunden werden, die entsprechenden Module nachzuholen.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Berufsakademien werden anerkannt und angerechnet, soweit sie gleichwertig sind; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet (§ 32 Abs. 1 LHG).
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.
- (7) Über die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen bzw. erfolgreich abgeschlossenen Modulen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelor-Vorprüfungen und Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) An der Hochschule Ulm wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Lehrfragen zuständigen Prorektor als Vorsitzenden und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen;
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit einschließlich des zugehörigen Seminars (§ 23) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§12),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§16)

ist der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe des Nichtbestehens von Prüfungen erfolgt spätestens eine Woche nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses in anonymisierter Form durch Aushang beim Fakultätssekretariat. Die Bekanntgabe durch Aushang kann durch eine Bekanntgabe im Intranet der Hochschule ersetzt werden. Nicht anonymisierbare Mitteilungen über Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen schriftlich per Post. Widerspruchsfristen beginnen mit erfolgter Bekanntgabe.

§ 18 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

- (1) Alle Studierenden sind gehalten, im Laufe des Studiums in ihren englischen Sprachkenntnissen ein Niveau zu erreichen und nachzuweisen, das dem Niveau der Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung "Englisch, Mittelstufe 2" entspricht und das sie befähigt, englischsprachigen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studiengang zu folgen.
- (2) Jeder Studierende hat sich zu Beginn des Studiums einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen vorgeschlagen und angeboten werden, die geeignet sind, das angestrebte Niveau zu erreichen.
- (3) Im Besonderen Teil kann festgelegt werden, dass der Nachweis des Erreichens des Sprachniveaus gem. Absatz (1) Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung ist. Ferner kann festgelegt werden, dass dieser Nachweis bis zu einem bestimmten Lehrplansemester zu erfolgen hat.
- (4) Das Bachelorzeugnis enthält eine Angabe über das nachgewiesene Niveau der englischen Sprachkenntnisse. Der Nachweis kann im Erbringen einer zu einer Lehrveranstaltung im Rahmen des gestuften Sprachangebots der Hochschule Ulm gehörigen Prüfungsleistung oder im erfolgreichen Ablegen eines durch die Hochschule anerkannten Sprachtests bestehen. Näheres regelt der Besondere Teil.

II. Bachelor-Vorprüfung

§ 19 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der den Modulen des Grundstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammernzusatz zu versehen.

- (4) Das Zeugnis der Bachelor-Vorprüfung wird vom Dekan der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, ausgestellt und unterzeichnet.

III. Bachelor-Prüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben wurden.

§ 21 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer gem. § 14 Abs. 1 in dem Studiengang, in dem die Bachelor-Prüfung abgelegt werden soll, die Bachelor-Vorprüfung an einer Hochschule derselben Hochschulart in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelor-Vorprüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens im vorletzten Lehrplansemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.
- (2) Die Themen (Aufgabenstellungen) der Bachelorarbeiten werden in der Regel durch Professoren der Hochschule ausgegeben; in dem Fall sind diese Professoren auch Erstgutachter und Betreuer der Bachelorarbeit. Darüber hinaus können die Studierenden Themenwünsche äußern, insbesondere aufgrund von Themen, die durch Unternehmen ausgegeben wurden (externe Arbeiten). In diesem Fall soll der Studierende einen Professor der Hochschule als Erstgutachter und hochschuleitigen Betreuer vorschlagen. Der Themenvorschlag sowie der Betreuer für externe Arbeiten ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema, Bearbeitungsbeginn und vorgesehener Abgabetermin sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Der studentische Arbeitsaufwand zum erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit entspricht 12 ECTS-Kreditpunkten. Die Bachelorarbeit ist spätestens vier Monate nach Ausgabe abzugeben. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Frist zur Abgabe um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung den Richtwerten des ECTS entspricht und die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit unter Berücksichtigung der Belastungen durch weitere Module des gleichen Lehrplansemesters eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß; beim zuständigen Fakultätssekretariat oder beim Zentralen Studentensekretariat (Info Center) abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfern (Gutachtern) zu bewerten, die Professoren oder Lehrbeauftragte der Hochschule Ulm oder einer Partnerhochschule sind. Sie sind vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Einer der Prüfer muss aus dem Kreis der Professoren in dem Studiengang kommen, in den der Studierende eingeschrieben ist. Ebenso muss der Erstgutachter Professor der Hochschule Ulm sein und einer der Prüfer muss Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Der Inhalt der Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars zu präsentieren und zu verteidigen (Kolloquium). Die Bewertung der Präsentation und der Verteidigung geht mit in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.
- (4) Die Note zur Beurteilung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Seminars setzt sich mit folgenden Gewichtungsfaktoren zusammen
- | | |
|----------------------------------|------|
| Bewertung des ersten Gutachters | 50%, |
| Bewertung des zweiten Gutachters | 30%, |
| Bewertung des Kolloquiums | 20%. |
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule); ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen aus diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 aus den Noten der den Modulen des Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil 'mit Auszeichnung bestanden' erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung (§ 12 Abs. 3) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

1. die Module des Hauptstudiums sowie deren Note,
2. das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
3. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,
4. das erreichte Niveau der englischen Sprachkenntnisse,
5. die Studienrichtung und gegebenenfalls der Studienschwerpunkt,
6. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
7. gegebenenfalls - auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen (§ 24).

Die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

- (4) Das Bachelorzeugnis wird vom Dekan der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, und vom Rektor ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule Ulm verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung
1. im Studiengang Digital Media den Abschlussgrad 'Bachelor of Arts', abgekürzt: 'B.A.',
 2. im Studiengang Medizinische Dokumentation und Informatik den Abschlussgrad 'Bachelor of Science' abgekürzt: 'B.Sc.',
 3. im Studiengang Technische Informatik den Abschlussgrad 'Bachelor of Science' abgekürzt: 'B.Sc.',
 4. im Studiengang Nachrichtentechnik den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering' abgekürzt 'B.Eng.',
 5. im Studiengang Industrieelektronik den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering' abgekürzt 'B.Eng.',
 6. im Studiengang Fahrzeugelektronik den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering' abgekürzt 'B.Eng.',
 7. im Studiengang Mechatronik den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering' abgekürzt 'B.Eng.',
 8. im Studiengang Medizintechnik den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering' abgekürzt 'B.Eng.',
 9. im Studiengang 'Maschinenbau' den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering' abgekürzt 'B.Eng.',
 10. im Studiengang 'Fahrzeugtechnik' den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering' abgekürzt 'B.Eng.',
 11. im Studiengang 'Produktionstechnik und Organisation' den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering' abgekürzt 'B.Eng.'.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Ulm versehen.

§ 27 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung).

- (1) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Das Diploma Supplement wird vom zuständigen Dekan unterzeichnet.
- (3) Zusätzlich zur Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 10 wird im Diploma Supplement der Rang des erfolgreichen Studierenden innerhalb seiner Kohorte; entsprechend seiner Gesamtnote; nach der nachstehenden ECTS-Bewertungsskala angegeben.

ECTS-grade	für
A	die besten 10%
B	die nächstbesten 25%
C	die nächstbesten 30%
D	die nächstbesten 25%
E	die nächstbesten 10%

- (4) Das Diploma Supplement enthält – einzeln aufgeführt – sowohl die Noten des Grund- wie die des Hauptstudiums. Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 aus den Noten der den Modulen des Grund- und des Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit.

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil B: Besonderer Teil

§ 30 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer und die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächer (WISO-Fächer).

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

- V = Vorlesung,
- Ü = Übung,
- L = Labor,
- S = Seminar,
- P = Projektarbeit.

(2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

(3) Die Studienleistungen werden erbracht durch:

- BE = Bericht,
- E = Konstruktiver Entwurf,
- HA = Hausarbeit,
- K = eine Klausurarbeit; 90 min., soweit nicht anders festgelegt,
- LA = Laborarbeit,
- PA = Praktische Arbeit,
- PK = Protokoll,
- PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
- RE = Referat, 15 Min.; soweit nicht anders festgelegt,
- ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(4) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- E = Konstruktiver Entwurf,
- K = eine Klausurarbeit; 90 min., soweit nicht anders festgelegt,
- K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen,
- LA = Laborarbeit,
- M = Mündliche Prüfungsleistung,
- ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit),
- PA = Praktische Arbeit,
- PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
- RE = Referat, 15 Min.; soweit nicht anders festgelegt,
- BE = Bericht.

(5) Wahlpflichtmodule sind Module, für die der Studierende Prüfungsleistungen zu geeigneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer) nachzuweisen hat, die er aus einem von der zuständigen Fakultät bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählen kann. Die Anzahl der Wahlpflichtfächer bestimmt sich aus dem für die Wahlpflichtmodule jeweils festgelegten studentischen Lernaufwand in ECTS-Kreditpunkten.

(6) Es gibt folgende Arten von Wahlpflichtmodulen

Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul:

Fachübergreifende, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche (WISO) Fächer, zuständig ist die Fakultät Grundlagen.

Fachspezifisches Wahlpflichtmodul:

Auf die jeweilige Studienrichtung ausgerichtete Fächer; die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät, legt fest, welche Fächer geeignet sind.

Wahlpflichtmodul: Es besteht die Möglichkeit, sowohl fachübergreifende als auch fachspezifische Wahlpflichtfächer zu wählen.

Alternativmodul: Die Auswahl ist in definierter Weise eingeschränkt.

- (7) Die Bekanntgabe aktueller Wahlpflichtfächer erfolgt rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn unter Nennung der Art der Veranstaltung, des studentischen Lernaufwands in ECTS-Kreditpunkten, des Lehraufwands in Semesterwochenstunden sowie der erforderlichen Prüfungsleistungen.
- (8) Die in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern bedeutet eine Empfehlung und ist nicht bindend. Der Studierende hat sich in jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebener Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtfächern anzumelden. Der Studierende hat rechtzeitig vor Erstellung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (9) Soweit Wahlpflichtmodule für das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung oder der Bachelor-Prüfung erforderlich sind, werden in den entsprechenden Zeugnissen alle gewählten Wahlpflichtfächer sowie die erzielten Noten aufgeführt. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden diese Noten entsprechend der zugehörigen ECTS-Kreditpunktzahl gewichtet.

§ 31 Bachelorstudiengang Medizinische Dokumentation und Informatik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 118 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 180 ECTS-Kreditpunkten in drei Studienjahren von jeweils zwei Semestern, wobei pro Studienjahr der Erwerb von jeweils 60 ECTS-Kreditpunkten möglich ist.
- (2) Im 4. bis 6. Lehrplansemester können Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache angeboten werden, die dann jeweils die entsprechenden deutschsprachigen Lehrveranstaltungen ersetzen.
- (3) Im Praxisprojekt im Umfang von 14 Wochen (70 Arbeitstage) sollen Dokumentations- und Informationsverarbeitungsprozesse im industriellen oder klinischen Bereich kennen gelernt werden. Es dient der Einführung in die selbständige projektbezogene Arbeit im späteren Berufsfeld unter fachlicher Anleitung.

- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bachelorstudiengang Medizinische Dokumentation und Informatik										
Modul/Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester						Studienleistung	Prüfungsleistung
			1	2	3	4	5	6		
Vorklinische Medizin 1	V+L	4	5					P		K
Einführung in die Informatik	V+L	7	9					R		K
Basissysteme der Dokumentation	V+L+S	6	8					A	LA,RE	K, 120 min
Mathematik und Statistik	V+Ü	6	8					K	K, 60 min	K
Vorklinische Medizin 2	V+L	3		4				T		K
Einführung in Datenbanksysteme	V+L	4		6				I	RE	K
Programmieren 1	V+L	6		8				S		K
Dokumentations- u. Ordnungslehre	V+L	4		5				C		K
Mathematik und Statistik 2	V+Ü	6		7				H		K
Klinische Medizin 1	V+L	4			5			E		K
Gesundheitswesen und Recht	V	4			4			S		K
Programmieren 2	V+L	3			5					K
Fachenglisch	V+Ü	4			4			S	RE	K
Statistische Auswertesysteme	V+L	4			5			T		K
Inferenzstatistik	V+Ü	6			7			U		K
Klinische Medizin 2	V+L	4				5		D		M
Betriebssyst. und Rechnernetze	V+L	6				7		I		K
Med. Dokument. und Klin. Studien	V+L	5				6		E		M
Biostatistische Verfahren	V+L	6				7		N	LA	K
Fachspezifisches Wahlpflichtmod.	§ 30	4				5				§ 30
Digitale Bibliotheken	V+L	4					6			K
Softwareengineering und Projektmanagement	V+L+P	4					6			PP
Praxisprojekt	V+L						18		RE, BE	
Datenschutz und IT-Sicherheit	V+L	2							3	K
Datenbanken u. Informationssyst.	V+L	4						S	5	RE
Medizinische Informationssysteme	V+L	4						E	6	LA
Semin. Med. Informationssysteme	S	2						M.	4	RE
Bachelor-Arbeit	P+S	2							12	PK
	Summen:	118	30	30	30	30	30	30		

1) Die Studienleistung im Fach Mathematik 1 wird durch eine Multiple-Choice Klausur erbracht.

- (5) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen des Praktischen Studienseesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studienseesters zu erbringen.
- (6) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung gemäß § 19 sind die Prüfungsleistungen der beiden ersten Lehrplansemester, sie werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- Vorprüfung (§ 19 (2)) entsprechend der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

- (7) Die Fachgruppen (§ 3 (5)) der Bachelorprüfung, die zugehörigen Module sowie die Gewichtung der Noten gemäß § 25 (1) der einzelnen Module ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Fachgruppe	Module	Gewicht der Modulnote für die Gesamtnote
Biometrie	Inferenzstatistik	7
	Statistische Auswertesysteme	5
	Biostatistische Verfahren	7
Informatik	Programmieren 2	5
	Softwareengineering und Projektmanagement	6
	Betriebssysteme und Rechnernetze	7
Informationssysteme	Medizinische Informationssysteme	6
	Seminar Med. Informationssysteme	4
	Datenbanken und Informationssysteme	5
	Datenschutz und IT-Sicherheit	3
Dokumentation	Digitale Bibliotheken	6
	Med. Dokument. u. Klin. Studien	6
Medizin	Klinische Medizin 1	5
	Klinische Medizin 2	5
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Gesundheitswesen und Recht	4
Fachenglisch	Fachenglisch	4
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	Modul aus einem von der Fakultät für Informatik bestimmten Katalog im Umfang von 5 ECTS-Punkten	5
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit	12
Summe	9	18
		102

§ 32 Bachelorstudiengang Technische Informatik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 141 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten in sieben Semestern. Pro Studienjahr, das aus 2 Semestern besteht, ist der Erwerb von 60 ECTS-Kreditpunkten vorgesehen.
- (2) Ab dem 4. Lehrplansemester können Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache angeboten werden, die dann jeweils die entsprechenden deutschsprachigen Lehrveranstaltungen ersetzen.
- (3) Im Praxisprojekt im Umfang von mindestens 100 Präsenztage (§4 (2)) sollen Hardware- und Softwareentwicklungsprozesse im betrieblichen Umfeld kennen gelernt werden. Es dient der Einführung in die selbstständige projektbezogene Arbeit im späteren Berufsfeld unter fachlicher Anleitung.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bachelorstudiengang Technische Informatik												
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester							Studienleistung	Prüfungsleistung	
			1	2	3	4	5	6	7			
Einsteiger-Projekt	P+S	4	5								LN	
Mathematik 1	V+Ü	4	5								LN	K
Programmieren 1	V+L	4	5								LA	K
Grundlagen der Technischen Informatik	V+L	4	5								LA	K
Elektrotechnik	V+L	4	5								LA	K
Einführung BWL	V	4	5						P			K
Projekt 1	P+V	4		5					R		LA	K45min, PP
Mathematik 2	V+Ü	4		5					A		HA	K
Programmieren 2	V+L	4		5					K		LA	K
Mikrocomputer	V+L	4		5					T		LA	K
Digitaltechnik	V+L	4		5					I		LA	K
Theoretische Informatik	V+Ü	4		5					S		HA	K
Projekt 2	P	4				5			C		PK	ST,RE
Mathematik 3	V+Ü	4				5			H		HA	K
Programmieren 3	V+L	4				5			E		LA	K
Embedded Systems	V+L	4				5			S		LA	K
Algorithmen und Datenstrukturen	V+L	4				5					LA	K
Softwaretechnologie	V+L	4				5					LA	K
Stochastik	V+Ü	4					5		S		HA	K
Betriebssysteme	V+L	4					5		T		LA	M
Computerarchitektur	V+L	4					5		U		LA	M
Rechnernetze	V+L	4					5		D		LA	M
Fachenglisch	V+Ü	4					5		I			K
Projektmanagement+Integr. Projekt I	S+P	4					5		E		RE	PP
Integr. Projekt II	S+P	4						5	N		RE	
Seminar ¹⁾	S	4						5				ST,RE
Verteilte Systeme+IT-Sicherheit	V+L	4						5	-			K
Echtzeitsysteme	V+L	4						5				M
Wahlpflichtmodul 1		4						5				§ 30
Wahlpflichtmodul 2		4						5				§ 30
Kommunikation und Moderation	V+Ü	2							2			RE
Praxisprojekt	P								20		ST,RE	
Praxissemester-Arbeit	S	1							8			
Wahlpflichtmodul 3		4								5		§ 30
Wahlpflichtmodul 4		4							S	5		§ 30
Wahlpflichtmodul 5		4							E	5		§ 30
Bachelorarbeit	P	4							M.	12		BE,
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2								3		§23(3)
Summen		141	30	30	30	30	30	30	30	30		

¹⁾ Die Veranstaltungssprache ist Englisch

- (5) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen des Praktischen Studienseesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studienseesters zu erbringen.
- (6) Von den fünf zu erbringenden Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich müssen mindestens drei Prüfungsleistungen aus dem Katalog A der studiengangsbezogenen Wahlpflichtmodule erbracht werden. Maximal zwei Prüfungsleistungen können aus dem Katalog B fachbezogener Wahlpflichtmodule erbracht werden. Maximal eine Prüfungsleistung kann aus dem Katalog C wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Wahlpflichtmodule erbracht werden. Die Kataloge A, B und C der Wahlpflichtmodule werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Werden Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich an einer anderen Hochschule (z.B. im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes) erbracht, so muss der Studierende deren Anerkennung beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.
- (7) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung gemäß § 19 sind die Prüfungsleistungen der beiden ersten Lehrplansemester, sie werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung (§ 19 (2)) entsprechend der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

(8) Die Fachgruppen (§ 3 (5)) der Bachelorprüfung, die zugehörigen Module sowie die Gewichtung der Modulnoten für die Gesamtnote (§ 25 (1)) ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Fachgruppe	Module	Gewicht der Modulnote für die Gesamtnote
Mathematik	Mathematik 3	5
	Stochastik	5
Praktische Informatik	Programmieren 3	5
	Softwaretechnologie	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	5
Computertechnik	Embedded Systems	5
	Computerarchitektur	5
	Echtzeitsysteme	5
Rechnernetze, Betriebssysteme und Verteilte Systeme	Rechnernetze	5
	Betriebssysteme	5
	Verteilte Systeme+IT-Sicherheit	5
Kommunikation	Fachenglisch	5
	Kommunikation und Moderation	2
Projektarbeit	Projekt 2	5
	Integriertes Projekt	10
Vertiefung	Wahlpflichtmodul 1	5
	Wahlpflichtmodul 2	5
	Wahlpflichtmodul 3	5
	Wahlpflichtmodul 4	5
	Wahlpflichtmodul 5	5
	Seminar	5
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit , Seminar zur Bachelorarbeit	15
Summe: 8	22	122

§ 33 Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 155 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Ab dem vierten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Um zu gewährleisten, dass Studierende diesen Lehrveranstaltungen folgen und gegebenenfalls auch die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen können, hat sich jeder Studierende zu Beginn des ersten Semesters einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sprachkurssystems der FH Ulm vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die notwendigen Englischkenntnisse zu erwerben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle in Absatz (7). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (4) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistung zum Modul Schlüsselqualifikationen muss bis zur Ausfertigung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung erbracht werden. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (5) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gemäß § 19 (2) und die Bachelorprüfung gemäß § 25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (6) Soweit Studierende durch den Prüfungsausschuss für einen konsekutiven Masterstudiengang an der Universität Ulm empfohlen wurden, können ihnen Prüfungsleistungen, die sie im ersten Lehrplansemester des dortigen Masterstudiengangs erbracht haben, als Prüfungsleistungen unter Anerkennung des erzielten Prüfungsergebnisses für die Modulprüfung „Fachspezifisches Wahlpflichtmodul“ anerkannt werden. Die Lehrveranstaltungen, zu denen diese Prüfungsleistungen zu erbringen sind, können sowohl von der Hochschule Ulm als auch von der Universität Ulm angeboten werden. Sie werden von der Fakultät Elektrotechnik und Informatik zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen

Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik												
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester							Studienleistung	Prüfungsleistung	
			1	2	3	4	5	6	7			
Mathematik 1	V+Ü	6	6								K	K, 120 min
Physik 1	V	6	6								K	K
Elektrotechnik 1	V+L	6	6					P			LA	K
Digitaltechnik 1	V+L	4	4					R				K
Programmieren 1	V+L	6	6					A				K, 120 min
Schlüsselqualifikationen	V	2	2					K			RE	
Mathematik 2	V	6		6				T				K, 120 min
Physik 2	V+L	4		4				I				K
Elektrotechnik 2	V+L	6		6				S			LA	K
Digitaltechnik 2	V+L	4		4				C			LA	K
Programmieren 2 mit Projekt	V+L	6		6				H			LA, BE	K
Kommunikationstechnik	V+L	4		4				E			LA	K
Mathematik 3	V	4			4			S				K
Systemtheorie	V+L	4			5						LA	K
Halbleiterelektronik	V+L	4			5						LA	K
Mikrocomputertechnik 1	V+L	4			4			S			LA	K
Software Engineering	V+L	4			4			T				PP
Nachrichtentechnik 1	V+L	4			4			U			LA	K
Mikrowellentechnik	V+L	4			4			D			LA	K
Mikroelektronische Schaltungen	V+L	6				7		I			LA	K
Mikrocomputertechnik 2	V+L	4				5		E			LA	K
Signalverarbeitung	V+L	6				8		N			LA	K
Nachrichtentechnik 2	V+L	4				5						K
Mathematische Methoden der NT	V	4				5						K
Praktikum	Labor NT	L	2					2			LA	
	Praxisprojekt	P+S	1					28			BE, RE	
Angewandte Nachrichtentechnik	P	6							10		ST	BE, M, RE
Kommunikationssysteme 1	V+L	4						S	5			K
Kommunikationssysteme 2	V+L	4						E	5			K
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§ 30	8						M	6	2		§ 30
Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§ 30	8						E	4	4		§ 30
Kommunikationssysteme 3	V+L	4						S		5		K
Systemdynamik	V+L	4						T		4		K
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2						E		3	RE	§ 23 (3)
Bachelorarbeit	P							R		12		BE
Summen		155	30	30	30	30	30	30	30	30		

§ 34 Bachelorstudiengang Industrieelektronik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 155 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Ab dem vierten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Um zu gewährleisten, dass Studierende diesen Lehrveranstaltungen folgen und gegebenenfalls auch die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen können, hat sich jeder Studierende zu Beginn des ersten Semesters einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sprachkurssystems der FH Ulm vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die notwendigen Englischkenntnisse zu erwerben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach ergeben sich aus der Tabelle in Absatz (7). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (4) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistung zum Modul Schlüsselqualifikationen muss bis zur Aushändigung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung erbracht werden. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (5) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gemäß § 19 (2) und die Bachelorprüfung gemäß § 25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (6) Soweit Studierende durch den Prüfungsausschuss für einen konsekutiven Masterstudiengang an der Universität Ulm empfohlen wurden, können ihnen Prüfungsleistungen, die sie im ersten Lehrplansemester des dortigen Masterstudiengangs erbracht haben, als Prüfungsleistungen unter Anerkennung des erzielten Prüfungsergebnisses für die Modulprüfung „Fachspezifisches Wahlpflichtmodul“ anerkannt werden. Die Lehrveranstaltungen, zu denen diese Prüfungsleistungen zu erbringen sind, können sowohl von der Hochschule Ulm als auch von der Universität Ulm angeboten werden. Sie werden von der Fakultät Elektrotechnik und Informatik zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen

Bachelorstudiengang Industrieelektronik												
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester							Studienleistung	Prüfungsleistung	
			1	2	3	4	5	6	7			
Mathematik 1	V+Ü	6	6								K	K, 120 min
Physik 1	V	6	6								K	K
Elektrotechnik 1	V+L	6	6					P			LA	K
Digitaltechnik 1	V+L	4	4					R				K
Programmieren 1	V+L	6	6					A				K, 120 min
Schlüsselqualifikationen	V	2	2					K			RE	
Mathematik 2	V	6		6				T				K, 120 min
Physik 2	V+L	4		4				I				K
Elektrotechnik 2	V+L	6		6				S			LA	K
Digitaltechnik 2	V+L	4		4				C			LA	K
Programmieren 2 mit Projekt	V+L	6		6				H			LA, BE	K
Kommunikationstechnik	V+L	4		4				E			LA	K
Mathematik 3	V	4			4			S				K
Systemtheorie	V+L	4			5						LA	K
Halbleiterelektronik	V+L	4			5						LA	K
Mikrocomputertechnik 1	V+L	4			4			S			LA	K
Software Engineering	V+L	4			4			T				PP
Mess- und Sensortechnik	V+L	4			4			U			LA	K
Steuerungstechnik	V+L	4			4			D			LA	K
Mikroelektronische Schaltungen	V+L	6				7		I			LA	K
Mikrocomputertechnik 2	V+L	4				5		E			LA	K
Signalverarbeitung	V+L	6				8		N			LA	K
Regelungstechnik 1	V+L	4				5						K
Elektrische Maschinen	V	4				5						K
Praktikum	Labor IE	L	2					2			LA	
	Praxisprojekt	P+S	1					28			BE, RE	
Angewandte Industrieelektronik	P	6							10		ST	BE, M, RE
Leistungselektronik 1	V+L	4						S	5		LA	K
Regelungstechnik 2 und geregelte Antriebe	V+Ü	6						E	7			K
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§ 30	6						M	4	2		§ 30
Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§ 30	8						E	4	4		§ 30
Leistungselektronik 2	V+L	4						S		4	LA	K
Elektromagnetische Verträglichkeit	V+L	4						T		5		K
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2						E		3	RE	§ 23 (3)
Bachelorarbeit	P							R		12		BE
Summen		155	30	30	30	30	30	30	30	30		

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 155 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Ab dem vierten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Um zu gewährleisten, dass Studierende diesen Lehrveranstaltungen folgen und gegebenenfalls auch die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen können, hat sich jeder Studierende zu Beginn des ersten Semesters einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sprachkurssystems der FH Ulm vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die notwendigen Englischkenntnisse zu erwerben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle in Absatz (7). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (4) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistung zum Modul Schlüsselqualifikationen muss bis zur Aushändigung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung erbracht werden. Die Studienleistungen des Praktischen Studienseesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studienseesters zu erbringen.
- (5) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gemäß § 19 (2) und die Bachelorprüfung gemäß § 25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (6) Soweit Studierende durch den Prüfungsausschuss für einen konsekutiven Masterstudiengang an der Universität Ulm empfohlen wurden, können ihnen Prüfungsleistungen, die sie im ersten Lehrplansemester des dortigen Masterstudiengangs erbracht haben, als Prüfungsleistungen unter Anerkennung des erzielten Prüfungsergebnisses für die Modulprüfung „Wahlpflichtfach“ anerkannt werden. Die Lehrveranstaltungen, zu denen diese Prüfungsleistungen zu erbringen sind, können sowohl von der Hochschule Ulm als auch von der Universität Ulm angeboten werden. Sie werden von der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen

Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik												
Modul / Lehrveranstaltung	Art	sws	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester							Studienleistung	Prüfungsleistung	
			1	2	3	4	5	6	7			
Mathematik 1	V+Ü	6	6								K	K, 120 min
Physik 1	V	6	6								K	K
Elektrotechnik 1	V+L	6	6					P			LA	K
Digitaltechnik 1	V+L	4	4					R				K
Programmieren 1	V+L	6	6					A				K, 120 min
Schlüsselqualifikationen	V	2	2					K			RE	
Mathematik 2	V	6		6				T				K, 120 min
Physik 2	V+L	4		4				I				K
Elektrotechnik 2	V+L	6		6				S			LA	K
Digitaltechnik 2	V+L	4		4				C			LA	K
Programmieren 2 mit Projekt	V+L	6		6				H			LA, BE	K
Kommunikationstechnik	V+L	4		4				E			LA	K
Mathematik 3	V	4			4			S				K
Systemtheorie	V+L	4			5						LA	K
Halbleiterelektronik	V+L	4			5						LA	K
Mikrocomputertechnik 1	V+L	4			4			S			LA	K
Software Engineering	V+L	4			4			T				PP
Mess- und Sensortechnik	V+L	4			4			U			LA	K
Fahrzeugtechnik - Antrieb	V+L	4			4			D			LA	K
Mikroelektronische Schaltungen	V+L	6				7		I			LA	K
Mikrocomputertechnik 2	V+L	4				5		E			LA	K
Signalverarbeitung	V+L	6				8		N			LA	K
Regelungstechnik 1	V+L	4				5						K
Fahrzeugtechnik - Fahrwerk	V+L	4				5						K
Praktikum	Labor FE	L	2					2			LA	
	Praxisprojekt	P+S	1					28			BE, RE	
Angewandte Fahrzeugelektronik	P	6							10		ST	BE, M, RE
Leistungselektronik 1	V+L	4						S	5			K
Regelungstechnik 2	V+L	4						E	5			K
Elektrische Maschinen in FZ	V	2						M	2			K
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§ 30	8						E	4	4		§ 30
Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§ 30	8						S	4	4		§ 30
Fahrzeugsysteme	V	2						T		2		K
Elektromagnetische Verträglichkeit	V+L	4						E		5		K
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2						R		3	RE	§ 23 (3)
Bachelorarbeit	P									12		BE
Summen		155	30	30	30	30	30	30	30	30		

§ 36 Bachelorstudiengang Produktionstechnik und Organisation

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in den Studienschwerpunkten Technologie und Management sowie Energietechnik und Energiewirtschaft beträgt 155 Semesterwochenstunden im Studienschwerpunkt Technologie und Management und 155 Semesterwochenstunden im Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Vorpraktikum (§ 2) dauert 12 Wochen. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse der manuellen und mechanischen Bearbeitungstechnik vermitteln.
- (3) Ab dem vierten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Um zu gewährleisten, dass Studierende diesen Lehrveranstaltungen folgen und gegebenenfalls auch die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen können, hat sich jeder Studierende zu Beginn des ersten Semesters einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sprachkurssystems der Hochschule Ulm vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die notwendigen Englischkenntnisse zu erwerben.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich für den Studienschwerpunkt Technologie und Management aus der Tabelle in Absatz (8) und für den Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft aus der Tabelle in Absatz (9). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (5) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (6) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gemäß § 19 (2) und die Bachelorprüfung gemäß § 25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (7) Eine der Studienarbeiten in den Lehrveranstaltungen Angewandte Produktionstechnik 1 oder 2 oder die Bachelorarbeit muss überwiegend konstruktiv sein.

(8) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Studienschwerpunkt Technologie und Management

Bachelorstudiengang Produktionstechnik und Organisation Studienschwerpunkt Technologie und Management												
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester							Studienleistung	Prüfungsleistung	
			1	2	3	4	5	6	7			
Mathematik 1	V	6	6								K	
Physik 1	V	4	4								K	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	4	4								K	
Technische Mechanik 1	V	8	8					P			K	
Konstruktion 1	V	4	4					R		K		
Einführung in die Energiewirtschaft	V	2	2					A			K	
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	V	4	4				K			K	
	Labor Werkstoffkunde	L	2	2				T		LA		
Konstruktion 2	V+Ü	4	4					I		E, 30 h	K, 120 min	
Mathematik 2	V	6	6					S			K	
Physik 2	V+L	4	4					C		LA	K	
Technische Mechanik 2	V	4	4					H			K	
Statistik	V	4	4					E			K	
Datenverarbeitung	V+Ü	3	4					S			K	
Grundlagen der Elektrotechnik	V	4	4								K	
Strömungslehre	V	4				4		S			K	
Thermodynamik	V	4				4		T			K	
Qualitätstechnik	Qualitätsmanagement	V	2			2		U			K	
	Fertigungsmesstechnik	V+L	2				2	D		LA	K	
Produktionsautomatisierung	Automatisierungstec. 1	V+L	4			4		I		LA	K	
	Automatisierungstec. 2	V+L	4				4	E		LA	K	
Fertigungstechnik	Fertigungsverfahren 1	V	4			4		N			K	
	Fertigungsverfahren 2	V	4				4				K	
Werkzeugmaschinen	V	4				4					K	
Produktionsplanung u. -steuerung	V+L	4					6			RE.15 min.	M	
Maschinenlabor	V+L	3					4			LA	K	
Praktikum	Fertigungslabor 4)	L	2					4		LA		
	Praxisprojekt 5)	P+S	1					26		BE, RE		
Rationalisierung u. Kostenrechnung	V	6							6		K	
Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft	V	3						4	BE	RE,20 min.	
	Recht in der Produktion	V	2					S	2		K	
Fabrikplanung u. Organisation	Fabrikplanung	V	3					E	4		K	
	Betriebsorganisation	V	4					M	4	BE	RE,20 min.	
Logistik	Logistik 1	V	4					E	4		K.	
	Logistik 2	V+L	2					S		4	LA	K
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 1) 3)	§ 30	20				8	4	T	4	4	§ 30	
Angewandte Produktionstechnik	Angew. PT 1 2) 3)	P	2				6	E			ST	
	Angew. PT 2 2) 3)	P	2					R	6		ST	
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2								2	RE	§ 23 (3)
Bachelorarbeit	P									12	BE	
Summen			155	32	32	30	30	30	30	26	210	

- 1) Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wahlpflichtfächer und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften(WISO-Fächer) im Umfang der vorgeschriebenen Semesterwochenstundenzahl aus einem von der Fakultät Produktionstechnik und Produktionswirtschaft bestimmten Katalog aktueller Fächer, der vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird, auszuwählen.
- 2) Eine der Studienarbeiten in den Lehrveranstaltungen Angewandte Produktionstechnik 1 oder 2 oder die Bachelorarbeit muss überwiegend konstruktiv sein.
- 3) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.
- 4) Das Praktische Studiensemester umfasst das Fertigungslabor (Vorbereitende Lehrveranstaltung) und die Präsentation (Nachbereitende Lehrveranstaltung - Praxisprojekt). Die Durchführung des Fertigungslabors findet im 4. Semester statt.
- 5) Die Durchführung des Praxisprojektes (Präsentation) findet im 6. Semester statt.

(9) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft

Bachelorstudiengang Produktionstechnik und Organisation Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft												
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplensemester							Studien- leistung	Prüfungs- leistung	
			1	2	3	4	5	6	7			
Mathematik 1	V	6	6								K	
Physik 1	V	4	4								K	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	4	4								K	
Technische Mechanik 1	V	8	8					P			K	
Konstruktion 1	V	4	4					R		K		
Einführung in die Energiewirtschaft	V	2	2					A			K	
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	V	4	4				K			K	
	Labor Werkstoffkunde	L	2	2				T		LA		
Konstruktion 2	V+Ü	4	4					I		E, 30 h	K	
Mathematik 2	V	6	6					S			K	
Physik 2	V+L	4	4					C		LA	K	
Technische Mechanik 2	V	4	4					H			K	
Statistik	V	4	4					E			K	
Datenverarbeitung	V+Ü	3	4					S			K	
Grundlagen der Elektrotechnik	V	4	4								K	
Strömungslehre	V	4			4			S			K	
Thermodynamik	V	4			4			T			K	
Fertigungsverfahren 1	V	4			4			U			K	
Produktionsauto- matisierung	Automatisierungstec. 1	V+L	4			4		D		LA	K	
	Automatisierungstec. 2	V+L	4				4	I		LA	K	
Elektrische Antriebe	Elektrische Antriebe	V+L	4			4		E		LA	K	
	Leistungselektronik 1	V+L	2				2	N		LA	K,60min.	
Produktionsplanung u. -steuerung	V+L	4				6				RE.15 min.	M	
Wärmeübertra- gung	Wärmeübertragung	V	3				3				K	
	Heizung, Lüftung, Klima	V	4				4				K	
Praktikum	Energietechniklabor 4)	L	2					4		LA		
	Praxisprojekt 5)	P+S	1					26		BE, RE		
Energietechnik	Energiewirtschaft und -versorgung	V	3				3				K	
	Dezent. Energiesysteme	V+L	3						4	LA	K	
Energieanlagen	Maschinenlabor	V+L	3				4	S		LA	K	
	Strömungsmaschinen	V+L	5					E	5	LA	K	
Solarthermie	V	4						M	6		K	
Brennstoffzellen	V+L	2						E	3	LA	K	
Gebäudeklimatik	V+L	6						S	6	LA	K	
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 1) 3)	§ 30	20			10	4		T		6	§ 30	
Angewandte Pro- duktionstechnik	Angew. PT 1 2) 3)	P	2					E	6		ST	
	Angew. PT 2 2) 3)	P	2					R		6	ST	
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2								2	RE	§ 23 (3)
Bachelorarbeit	P									12		BE
Summen		155	32	32	30	30	30	30	26	210		

- 1) Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wahlpflichtfächer und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften(WISO-Fächer) im Umfang der vorgeschriebenen Semesterwochenstundenzahl aus einem von der Fakultät Produktionstechnik und Produktionswirtschaft bestimmten Katalog aktueller Fächer, der vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird, auszuwählen.
- 2) Eine der Studienarbeiten in den Lehrveranstaltungen Angewandte Produktionstechnik 1 oder 2 oder die Bachelorarbeit muss überwiegend konstruktiv sein.
- 3) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.
- 4) Das Praktische Studiensemester umfasst das Energietechniklabor (Vorbereitende Lehrveranstaltung) und die Präsentation (Nachbereitende Lehrveranstaltung - Praxisprojekt). Die Durchführung des Energietechniklabors findet im 4. Semester statt.
- 5) Die Durchführung des Praxisprojektes (Präsentation) findet im 6. Semester statt.

§ 37 Bachelorstudiengang Maschinenbau

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 156 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Vorpraktikum (§ 2) dauert 12 Wochen. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse in der manuellen und mechanischen Bearbeitungstechnik vermitteln.
- (3) Ab dem vierten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Um zu gewährleisten, dass Studierende diesen Lehrveranstaltungen folgen und gegebenenfalls auch die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen können, hat sich jeder Studierende zu Beginn des ersten Semesters einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sprachkurssystems der FH Ulm vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die notwendigen Englischkenntnisse zu erwerben.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach § 3 (6) ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (5) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen zu den Modulen Präsentationstechnik I und Naturwissenschaftlich-/Technisches Labor müssen vor Aushändigung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung erbracht werden. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (6) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gemäß § 19 (2) und die Bachelorprüfung gemäß § 25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (7) Das Hauptstudium gliedert sich in die Studienschwerpunkt Konstruktion und Entwicklung, Energietechnik sowie Anlagentechnik.
- (8) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Grundstudium:

Bachelorstudiengang Maschinenbau Grundstudium						
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditp. im Lehrplansemester		Studien- leistung	Prüfungs- leistung
			1	2		
Mathematik 1	V	6	6			K
Physik 1	V	4	4			K
Chemie / Werkstoff- kunde	Chemie	V+L	2	2		K, 45 min
	Werkstoffkunde	V	4	4		K
Präsentationstechnik	S	1½	1	1	BE, RE	
Technische Mechanik	Statik	V	6	6		K
	Festigkeitslehre	V	6		6	K
Grundlagen CAD	CAD 1	V+Ü	2	2	E, 30 h	K
	CAD 2	V+Ü	2		3	
Grundlagen Konstruktion	Fertigungsverfahren	V	2	2		K, 60 min
	Konstruktionslehre 1	V+Ü	2	3	E, 60h	K, 180 min
	Konstruktionslehre 2	V+Ü	4		4	
Mathematik 2	V	6		6		K
Physik 2	V	4		4		K
Naturwissenschaftlich- Technisches Labor	Werkstoffprüfung	L	2		2	LA
	Physik	L	2		2	LA
Elektrotechnik / Messtechnik 1	V+L	2		2		K, 45 min
Summen			57½	30	30	

(9) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Studienschwerpunkts Konstruktion und Entwicklung

Bachelorstudiengang Maschinenbau									
Hauptstudium im Schwerpunkt Konstruktion und Entwicklung									
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester				Studienleistung	Prüfungsleistung	
			3	4	5	6			7
Mathematik 3	V	4	4						K
Technische Grundlagen	Programmieren	V+Ü	4	4		P		LA	K
	Elektrotechnik / Messtechnik 2	V+L	4	4		R		LA	K
	Thermodynamik	V	4	4		A			K
	Strömungslehre	V	4	4		K			K
	Dynamik	V	4	4		T.			K
Konstruktionsprojekt 1	Maschinenelemente 1	V	3	3					K
	Konstruktionslehre 3	V+Ü	2	3					E, 60 h
Physikalisch-/Technisches Labor	Strukturdynamik	L	2		2			LA	K, 60 min
	Strömungslehre	L	1		1			LA	K, 30 min
	Thermodynamik	L	1		1	S		LA	K, 30 min
Konstruktionsprojekt 2	Maschinenelemente 2	V	4		4	T			K
	Konstruktionslehre 4	V+Ü	2		3	U		E, 60 h	K, 180 min
Automatisierungstechnik	Regelungstechnik	V+L	5		5	D		LA	K
	Steuerungstechnik	V	3		3	I			K, 60 min
Elektrische Antriebe	V+L	4		4	E		LA	K	
Finite Elemente	V	4		4	N				K
Ölhydraulik	V+L	3		3			LA		K
Praktikum	Konstruktionsmethodik	V	2			2			K, 60 min
	Praxisprojekt	P+S	½			28			BE, RE §4
Konstruktion und Entwicklung	Konstruktionsseminar	S	4				6		E, 120h
	Werkzeugmaschinen	V	4			S	4		K
	Mehrkörpersimulation	V	4			E	4		K
	Mobilhydraulik	V+L	3			M	3	LA	K
	Fertigungsmodul	§30	3			E	4		§30
Kraft- und Arbeitsmaschinen	V+L	4			S	4	LA	K	
Angewandter Maschinenbau	P	4			T	6	ST, 180h	BE, M	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§30	4			R		4	§30
	BWL für Ingenieure	S	1½					4	K 30min
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§30	6					6		§30
Seminar zur Bachelorarbeit	S	½					3	RE	§23 (3)
Bachelorarbeit	P						12		BE
Summen			98½	30	30	30	31	29	

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS Kreditpunkten aus der Tabelle auszuwählen									
Fügetechnik	V	4					4		K
Lasereinsatz und Fertigungstechnik	V+L	3					4	LA	K
Umformtechnik	V+L	4					4	LA	K

(10) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Studienschwerpunkts Energietechnik

Bachelorstudiengang Maschinenbau Hauptstudium im Schwerpunkt Energietechnik									
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester					Studienleistung	Prüfungsleistung
			3	4	5	6	7		
Mathematik 3	V	4	4						K
Technische Grundlagen	Programmieren	V+Ü	4	4		P		LA	K
	Elektrotechnik / Messtechnik 2	V+L	4	4		R		LA	K
	Thermodynamik	V	4	4		A			K
	Strömungslehre	V	4	4		K			K
	Dynamik	V	4	4		T.			K
Konstruktionsprojekt 1	Maschinenelemente 1	V	3	3					K
	Konstruktionslehre 3	V+Ü	2	3					E, 60 h
Physikalisch-Technisches Labor	Strukturdynamik	L	2		2	S		LA	K, 60 min
	Strömungslehre	L	1		1	T		LA	K, 30 min
	Thermodynamik	L	1		1	U		LA	K, 30 min
Konstruktionsprojekt 2	Maschinenelemente 2	V	4		4	D			K
	Konstruktionslehre 4	V+Ü	2		3	I		E, 60 h	K, 180 min
Automatisierungstechnik	Regelungstechnik	V+L	5		5	E		LA	K
	Steuerungstechnik	V	3		3	N			K, 60 min
Elektrische Antriebe	V+L	4		4				LA	K
Thermodynamik-Anwendungen	Thermodynamik 2	V	4		4				K
	Wärmeübertragung	V	3		4				K
Praktikum	Labor-PDV, Energieanlagen	L	2			2		LA	
	Praxisprojekt	P+S	½			28		BE, RE §4	
Automatisierungstechnik 2	Leistungselektronik	V+L	4				4	LA	K
	Automatisierungssysteme	V+L	4				4	LA	K, 120 min
Energietechnik	Energiewirtschaft	V	4			S	4		K
	Dezentrale Energiesysteme	V	3			E	4	RE	K
	Gebäudeklimatik	V+L	4			M	4	LA	K
Kraft- und Arbeitsmaschinen	V+L	4			E	4	LA	K	
Angewandter Maschinenbau	P	4			S	6	ST, 180h	BE, M	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§30	4			T		4	§30
	BWL für Ingenieure	S	1½			E		4	K 30min
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§30	5			R		6	§30	
Seminar zur Bachelorarbeit	S	½					3	RE	§23 (3)
Bachelorarbeit	P						12		BE
Summen			98½	30	31	30	30	29	

(11) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Studienschwerpunkts Anlagentechnik

Bachelorstudiengang Maschinenbau Hauptstudium im Schwerpunkt Anlagentechnik										
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester					Studienleistung	Prüfungsleistung	
			3	4	5	6	7			
Mathematik 3	V	4	4						K	
Technische Grundlagen	Programmieren	V+Ü	4	4		P		LA	K	
	Elektrotechnik / Messtechnik 2	V+L	4	4		R		LA	K	
	Thermodynamik	V	4	4		A			K	
	Strömungslehre	V	4	4		K			K	
	Dynamik	V	4	4		T.			K	
Konstruktionsprojekt 1	Maschinenelemente 1	V	3	3					K	
	Konstruktionslehre 3	V+Ü	2	3		S			E, 60 h	
Physikalisch-Technisches Labor	Strukturdynamik	L	2		2	T		LA	K, 60 min	
	Strömungslehre	L	1		1	U		LA	K, 30 min	
	Thermodynamik	L	1		1	D		LA	K, 30 min	
Konstruktionsprojekt 2	Maschinenelemente 2	V	4		4	I			K	
	Konstruktionslehre 4	V+Ü	2		3	E		E, 60 h	K, 180 min	
Automatisierungstechnik	Regelungstechnik	V+L	5		5	N		LA	K	
	Steuerungstechnik	V	3		3				K, 60 min	
Elektrische Antriebe	V+L	4		4				LA	K	
Praktikum	Labor-PDV, Energieanlagen	L	2			2		LA		
	Praxisprojekt	P+S	½			28		BE, RE §4		
Automatisierungstechnik 2	Leistungselektronik	V+L	4			S	4	LA	K	
	Automatisierungssysteme	V+L	4			E	4	LA	K, 120 min	
Anlagentechnik	Alternativmodul 1)	§30	17		8	M	12		§30	
Kraft- und Arbeitsmaschinen	V+L	4				E	4	LA	K	
Angewandter Maschinenbau	P	4				S	6	ST, 180h	BE, M	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§30	4			T		4	§30	
	BWL für Ingenieure	S	1½			E		4	K, 30 min	
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§30	6				R		6	§30	
Seminar zur Bachelorarbeit	S	½						3	RE	
Bachelorarbeit	P							12	BE	
Summen			98½	30	31	30	30	29		

- 1) Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Kreditpunkten aus den beiden Fächergruppen: Konstruktion / Fertigungstechnik bzw. Anlagentechnik auszuwählen, und zwar pro Fächergruppe mit einem Umfang von mindestens 6 Kreditpunkten. Für jede dieser beiden Fächergruppen wird von der Fakultät vor Eintritt in das 4. Lehrplansemester ein aktueller Fächerkatalog festgelegt. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen muss mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Eintritt ins 4. Lehrplansemester abgestimmt werden.

§ 38 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 156 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Vorpraktikum (§ 2) dauert 12 Wochen. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse in der manuellen und mechanischen Bearbeitungstechnik vermitteln.
- (3) Ab dem vierten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Um zu gewährleisten, dass Studierende diesen Lehrveranstaltungen folgen und gegebenenfalls auch die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen können, hat sich jeder Studierende zu Beginn des ersten Semesters einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sprachkurssystems der FH Ulm vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die notwendigen Englischkenntnisse zu erwerben.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach § 3 (6) ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (5) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen zu den Modulen Präsentationstechnik I und Naturwissenschaftlich– Technisches Labor müssen vor Aushändigung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung erbracht werden. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (6) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gemäß § 19 (2) und die Bachelorprüfung gemäß § 25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (7) Das Hauptstudium gliedert sich in die Studienschwerpunkte Konstruktion und Entwicklung sowie System- und Antriebstechnik.

(8) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Grundstudium:

Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik Grundstudium						
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditp. im Lehrplansemester		Studien- leistung	Prüfungs- leistung
			1	2		
Mathematik 1	V	6	6			K
Physik 1	V	4	4			K
Chemie / Werkstoff- kunde	Chemie	V+L	2	2		K, 45 min
	Werkstoffkunde	V	4	4		K
Präsentationstechnik	S	1½	1	1	BE, RE	
Technische Mechanik	Statik	V	6	6		K
	Festigkeitslehre	V	6		6	K
Grundlagen CAD	CAD 1	V+Ü	2	2	E, 30 h	K
	CAD 2	V+Ü	2		3	
Grundlagen Konstruktion	Fertigungsverfahren	V	2	2		K, 60 min
	Konstruktionslehre 1	V+Ü	2	3	E, 60h	K, 180 min
	Konstruktionslehre 2	V+Ü	4		4	
Mathematik 2	V	6		6		K
Physik 2	V	4		4		K
Naturwissenschaftlich- Technisches Labor	Werkstoffprüfung	L	2		2	LA
	Physik	L	2		2	LA
Elektrotechnik / Messtechnik 1	V+L	2		2		K, 45 min
Summen			57½	30	30	

(9) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Studienschwerpunkts Konstruktion und Entwicklung

Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik										
Hauptstudium im Schwerpunkt Konstruktion und Entwicklung										
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplensemester					Studienleistung	Prüfungsleistung	
			3	4	5	6	7			
Mathematik 3	V	4	4							K
Technische Grundlagen	Programmieren	V+Ü	4	4		P			LA	K
	Elektrotechnik / Messtechnik 2	V+L	4	4		R			LA	K
	Thermodynamik	V	4	4		A				K
	Strömungslehre	V	4	4		K				K
	Dynamik	V	4	4		T.				K
Konstruktionsprojekt 1	Maschinenelemente 1	V	3	3						K
	Konstruktionslehre 3	V+Ü	2	3						E, 60 h
Physikalisch-Technisches Labor	Strukturdynamik	L	2		2			LA		K, 60 min
	Strömungslehre	L	1		1	S		LA		K, 30 min
	Thermodynamik	L	1		1	T		LA		K, 30 min
Konstruktionsprojekt 2	Maschinenelemente 2	V	4		4	U				K
	Konstruktionslehre 4	V+Ü	2		3	D		E, 60 h		K 180 min
Regelungstechnik	V+L	4		4		I		LA		K
Fahrzeugmechanik	V	4		4		E				K
Konstruktionsprojekt 3	Fahrzeugkonstruktion 1	V	2		3	N				E, 60 h
	CAD im Fahrzeugbau	V+Ü	2		3			E, 60h		K
Finite Elemente	V	4		4						K
Praktikum	Finite Elemente Praxis	S	2			2			LA	
	Praxisprojekt	P+S	½			28			BE, RE §4	
Konstruktion und Entwicklung	Fertigungsmodul	§30	4				4			§30
	Karosseriebau	V	4				4			K
	Höhere Festigkeitslehre	V	4			S	4			K
	Verbrennungskraftmaschinen	V+L	4			E	4		LA	K
	Fahrwerktechnik	V+L	4			M	4		LA	K
	Fahrzeugkonstruktion 2	V+Ü	3			E	4			E, 75 h
Angewandte Fahrzeugtechnik	P	4			S	6		ST, 180h	BE,M	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§30	4			T		4		§30
	BWL für Ingenieure	S	1½			E		4	K, 30min	K
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§30	8			R		8		§30	
Seminar zur Bachelorarbeit	S	½					3	RE		§ 23 (3)
Bachelorarbeit	P						12			BE
Summen			98½	30	29	30	30	31		

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS Kreditpunkten aus der Tabelle auszuwählen										
Fügetechnik	V	4					4			K
Lasereinsatz und Fertigungstechnik	V+L	3					4		LA	K
Umformtechnik	V+L	4					4		LA	K

(10) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Studienschwerpunkts System- und Antriebstechnik

Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik									
Hauptstudium im Schwerpunkt System- und Antriebstechnik									
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester					Studienleistung	Prüfungsleistung
			3	4	5	6	7		
Mathematik 3	V	4	4						K
Technische Grundlagen	Programmieren	V+Ü	4	4		P		LA	K
	Elektrotechnik / Messtechnik 2	V+L	4	4		R		LA	K
	Thermodynamik	V	4	4		A			K
	Strömungslehre	V	4	4		K			K
	Dynamik	V	4	4		T.			K
Konstruktionsprojekt 1	Maschinenelemente 1	V	3	3					K
	Konstruktionslehre 3	V+Ü	2	3					E, 60 h
Physikalisch-Technisches Labor	Strukturdynamik	L	2		2			LA	K, 60 min
	Strömungslehre	L	1		1	S		LA	K, 30 min
	Thermodynamik	L	1		1	T		LA	K, 30 min
Konstruktionsprojekt 2	Maschinenelemente 2	V	4		4	U			K
	Konstruktionslehre 4	V+Ü	2		3	D		E, 60 h	K, 180 min
Regelungstechnik	V+L	4		4	I		LA	K	
Fahrzeugmechanik	V	4		4	E			K	
Thermodynamik 2	V	4		4	N			K	
Elektrische Antriebe	V+L	4		4			LA	K	
Ölhydraulik	V+L	3		3			LA	K	
Praktikum	Automotive Labor	L	2			2		LA	
	Praxisprojekt	P+S	½			28		BE, RE §4	
Fahrzeugelektronik	Leistungselektronik 1	V+L	2				2	LA	K, 60 min
	Fahrzeugelektrik	V+L	2				2	LA	K, 60 min
System- und Antriebs-technik	Verbrennungskraftmaschinen	V+L	4				4	LA	K
	Getriebetechnik	V+L	3			S	4	LA	K
	Mobilhydraulik	V+L	3			E	3	LA	K
	Fahrzeugsystemtechnik 1	V+L	4			M	5	LA	K
	Fahrzeugsystemtechnik 2	V+L	4			E		5 LA	K
Angewandte Fahrzeugtechnik	P	4			S	6		ST, 180h	BE,M
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§30	4			T	4		§30
	BWL für Ingenieure	S	1½			E		4	K, 30min
Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§30	6			R		6		§30
Seminar zur Bachelorarbeit	S	½					3	RE	§ 23 (3)
Bachelorarbeit	P						12		BE
Summen		98½	30	30	30	30	30	30	

§ 39 Bachelor-Studiengang Mechatronik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 157 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten in sieben Semestern.
- (2) Ein Vorpraktikum dauert 8 Wochen. Es dient dem Kennenlernen der Struktur eines Betriebs und soll Grundkenntnisse in der manuellen und maschinellen Bearbeitungstechnik in der Mechatronik vermitteln. Es soll bis zum Ende des 2. Fachsemesters absolviert sein, wobei ca. 50% vor Studienbeginn vorzuweisen sind
- (3) Im praktischen Studiensemester sollen durch ingenieurmäßige Projekte in Tätigkeitsfelder wie Konstruktion und Fertigung sowie Elektrotechnik, Messtechnik und/oder EDV praktische Erfahrungen gesammelt werden. Außerdem sollen Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs und in die sozialen Beziehungen in einem Betrieb gewonnen werden.
- (4) Ab dem 4. Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Um zu gewährleisten, dass Studierende diesen Lehrveranstaltungen folgen und gegebenenfalls auch die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen können, hat sich jeder Studierende zu Beginn des ersten Semesters einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sprachkurssystems der FH Ulm vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die notwendigen Englischkenntnisse zu erwerben. Der Studierende hat hierfür den Nachweis des Erwerbs des Fachenglisch-Zertifikats des Instituts für Fremdsprachen und Management der Hochschule zu erbringen
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters und schließt mit der Bachelor-Vorprüfung ab. Das Hauptstudium gliedert sich, je nach Wahl der Fachgruppen durch die Studierenden, in Studienschwerpunkte. Es beginnt mit dem dritten Lehrplansemester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (6) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Erbringung der Studienleistungen im Modul CAD ist Voraussetzung für die Erbringung der Prüfungsleistung im Modul Konstruktionslehre. Die Erbringung der Studienleistung im Modul Informationstechnik 1 ist Voraussetzung für die Erbringung der Prüfungsleistung im Modul Informationstechnik 2. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (7) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit geht die Begutachtung der Arbeit mit dem Gewicht 5 und die Note des Kolloquiums mit dem Gewicht 1 ein.

(9) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Bachelorstudiengang Mechatronik Grundstudium						
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditp. im Lehrplansemester		Studien- leistung	Prüfungs- leistung
			1	2		
Mathematik 1	V	6	6			K
Mathematik 2	V	6		6		K
Informationstechnik 1	V+L	4	4		K, 60 min	
Informationstechnik 2	V+L	4		4		K, 120 min
Physik I	V+Ü	4	4			K
Physik II	V+L	4		4	LA, BE	K
Elektrotechnik 1	V+L	4	4			K
Elektrotechnik 2	V+L	4		4		K
Technische Mechanik 1	V+Ü	4	4			K
Technische Mechanik 2	V+Ü	4		4		K
CAD	V+L	4	4		LA	
Konstruktionslehre 1	V+L	4	4			K, 120 min
Konstruktionslehre 2	V+L	6		6		K, 120 min
Werkstoffkunde	V+L	4	2	2	BE, PA	K
Summen		62	32	30		

(10) Das Hauptstudium des Studiengangs Mechatronik teilt sich in die Studienschwerpunkte **System/Geräte-technik** und **Mikro-/Nanotechnik** auf. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind neben der Fachgruppe **Technische Grundlagen** aus den nachfolgend aufgeführten Fachgruppen entsprechende Module im vorgegebenen Umfang auszuwählen.:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 1. Mess- und Regelungstechnik | 6. Gerätetechnik |
| 2. Konstruktion | 7. Optik |
| 3. Mikrosystemtechnik | 8. Datenverarbeitung |
| 4. Fertigungstechnik | 9. WISO |
| 5. Elektronik | |

(11) Im Studienschwerpunkt „**System-/Gerätetechnik**“ sind die Modulgruppen Mess- und Regelungstechnik, Konstruktion, Fertigungstechnik, Elektronik, Gerätetechnik sowie WISO als Modul zu wählen. Als weitere wählbare Modulgruppe zugelassen sind die Modulgruppen Optik, Datenverarbeitung und Fahrzeugsystemtechnik. Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bachelorstudiengang Mechatronik Hauptstudium im Studienschwerpunkt System-/Gerätetechnik										
Fachgruppe	Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplensemester					Studienleistung	Prüfungsleistung
				3	4	5	6	7		
Technische Grundlagen	Mathematik 3	V+Ü	4	4		P				K
	Systemanalyse	V+Ü	4	4		R				K
	Technische Optik	V+Ü	4	4		A				K
	Qualitätstechnik	V+L	4	4		K				K
	Projektarbeit / Schlüsselqualifikationen	S+L	8	10		T.			BE,PK	PA,RE
Mess- und Regelungstechnik	Regelungstechnik	V+L	4		6				LA	K
	Sensorik und Messtechnik	V+L	4		6	S				K
Konstruktion	CADCAM + mech. Design	V+L	6	4	4	T			PA,BE	K,120 min
	Alternativmodul Konstruktion	§ 30	4			U	4			§ 30
Fertigungstechnik	Mech. Fertigungstechnik	V	4		6	D				K
	Rapid Prototyping	V+L	4			I	4			K
	Alternativmodul Fertigungst.	§ 30	4			E	4			§ 30
Elektronik	Elektronik	V+L	4		6	N			LA	K
	Digitale Schaltungen und ihr Entwurf	V+L	4			S	4			K
	Alternativmodul Elektronik	§ 30	4			E	4			§ 30 (5)
Gerätetechnik	Gerätebau	V+L	6			M.	6	2	E, PP	K,120 Min.
	Alternativmodul Gerätetechnik	§ 30	4					4		§ 30 (5)
Wählbare Modulgruppe	Alternativmodule aus der gewählten Modulgruppe	§ 30	8				4	4		§ 30
WISO	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§ 30	8					8		§ 30
Praktikum	Labor Mechatronik	L	2			2			LA	
	Praxisprojekt	P+S	1			28			BE, RE	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P+S						12	RE	BE,§23 (3)
Summen			95	30	28	30	30	30		

(12) Im Studienschwerpunkt „**Mikro-/Nanotechnik**“ sind die Modulgruppen Mess- und Regelungstechnik, Mikro-systemtechnik, Fertigungstechnik, Elektronik, Gerätetechnik und WISO als Modul zu wählen. Als wählbare Modulgruppe zugelassen sind die Modulgruppen Optik, Datenverarbeitung, und Fahrzeugsystemtechnik. Die für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bachelorstudiengang Mechatronik Hauptstudium im Studienschwerpunkt Mikro-/Nanotechnik										
Fachgruppe	Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester					Studienleistung	Prüfungsleistung
				3	4	5	6	7		
Technische Grundlagen	Mathematik 3	V+Ü	4	4						K
	Systemanalyse	V+Ü	4	4		P				K
	Technische Optik	V+Ü	4	4		R				K
	Qualitätstechnik	V+L	4	4		A				K
	Chemie für Ingenieure	V+L	4	4		K				K
	Projektarbeit / Schlüsselqualifikationen	S+L	8	10		T.			BE,PK	PA,RE
Mess- und Regelungstechnik	Regelungstechnik	V+L	4		6				LA	K
	Sensorik und Messtechnik	V+L	4		6	S				K
Mikrosystemtechnik	Mikrosystemtechnik	V+L	4		4	T			LA,BE	K
	Mikroelektronik+Fertigung	V+L	4			U	6		LA,BE	K
	Alternativmodul Mikrosystemt.	§ 30	4			D	4			§ 30
Fertigungstechnik	Mech. Fertigungstechnik	V	4		6	I				K
	Alternativmodul Fertigungst.	§ 30	4			E	4			§ 30
Elektronik	Elektronik	V+L	4		6	N			LA	K
	Digitale Schaltungen und ihr Entwurf	V+L	4			S	4			K
	Alternativmodul Elektronik	§ 30	4			E		4		§ 30 (5)
Gerätetechnik	Gerätebau	V+L	4			M.	4	2	PP	K
	Alternativmodul Gerätetechnik	§ 30	4					4		§ 30 (5)
Wählbare Modulgruppe	Alternativmodule aus der gewählten Modulgruppe	§ 30	8				4	4		§ 30
WISO	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§ 30	8				4	4		§ 30
Praktikum	Labor Mikrotechnik	L	2			2			LA	
	Praxisprojekt	P+S	1			28			BE, RE	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P+S						12	RE	BE, §23 (3)
Summen			95	30	28	30	30	30		

§ 40 Bachelor-Studiengang Medizintechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 157 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten in sieben Semestern.
- (2) Ein Vorpraktikum dauert 8 Wochen. Es dient dem Kennenlernen der Struktur eines Betriebs und soll Grundkenntnisse in der manuellen und maschinellen Bearbeitungstechnik in der Mechatronik vermitteln. Es soll bis zum Ende des 2. Fachsemesters absolviert sein, wobei ca. 50% vor Studienbeginn vorzuweisen sind
- (3) Im praktischen Studiensemester sollen durch ingenieurmäßige Projekte in Tätigkeitsfelder wie Konstruktion Elektrotechnik, Messtechnik und/oder EDV praktische Erfahrungen gesammelt werden. Außerdem sollen Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs und in die sozialen Beziehungen in einem Betrieb gewonnen werden.
- (4) Ab dem 4. Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Um zu gewährleisten, dass Studierende diesen Lehrveranstaltungen folgen und gegebenenfalls auch die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen können, hat sich jeder Studierende zu Beginn des ersten Semesters einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sprachkurssystems der FH Ulm vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die notwendigen Englischkenntnisse zu erwerben. Der Studierende hat hierfür den Nachweis des Erwerbs des Fachenglisch-Zertifikats des Instituts für Fremdsprachen und Management der Hochschule zu erbringen
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters und schließt mit der Bachelor-Vorprüfung ab. Das Hauptstudium gliedert sich, je nach Wahl der Fachgruppen durch die Studierenden, in Studienschwerpunkte. Es beginnt mit dem dritten Lehrplansemester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (6) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Erbringung der Studienleistung im Modul CAD ist Voraussetzung für die Erbringung der Prüfungsleistung im Modul Konstruktionslehre. Die Erbringung der Studienleistung im Modul Informationstechnik 1 ist Voraussetzung für die Erbringung der Prüfungsleistung im Modul Informationstechnik 2. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (7) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit geht die Begutachtung der Arbeit mit dem Gewicht 5 und die Note des Kolloquiums mit dem Gewicht 1 ein.

(9) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Bachelorstudiengang Medizintechnik Grundstudium						
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditp. im Lehrplensemester		Studien- leistung	Prüfungs- leistung
			1	2		
Mathematik 1	V	6	6			K
Mathematik 2	V	6		6		K
Informationstechnik 1	V+L	4	4		K, 60 min	
Informationstechnik 2	V+L	4		4		K, 120 min
Physik I	V+Ü	4	4			K
Physik II	V+L	4		4	LA, BE	K
Elektrotechnik 1	V+L	4	4			K
Elektrotechnik 2	V+L	4		4		K
Technische Mechanik 1	V+Ü	4	4			K
Technische Mechanik 2	V+Ü	4		4		K
CAD	V+L	4	4		LA	
Konstruktionslehre 1	V+L	4	4			K, 120 min
Konstruktionslehre 2	V+L	6		6		K, 120 min
Werkstoffkunde	V+L	4	2	2	BE, PA	K
Summen		62	32	30		

(10) Das Hauptstudium des Studiengangs Medizintechnik teilt sich in die Studienschwerpunkte Medizinische Gerätetechnik und Biotechnologie auf. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind neben der Fachgruppe Technische Grundlagen aus den nachfolgend aufgeführten Fachgruppen entsprechende Module im vorgegebenen Umfang auszuwählen.:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Medizinische Mess- und Regelungstechnik | 6. Datenverarbeitung |
| 2. Medizin | 7. Biotechnologie |
| 3. Medizin-Elektronik | 8. Mikrosystemtechnik |
| 4. Gerätetechnik in der Medizin | 9. WISO |
| 5. Optik | |

(11) Im Studienschwerpunkt „**Medizinische Gerätetechnik**“ sind die Modulgruppen Medizinische Mess- und Regelungstechnik, Medizin, Medizin-Elektronik, Gerätetechnik in der Medizin sowie WISO als Modul zu wählen. Als wählbare Modulgruppe zugelassen sind die Modulgruppen Optik, Datenverarbeitung und Biotechnologie. Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bachelorstudiengang Medizintechnik										
Hauptstudium im Studienschwerpunkt Medizinische Gerätetechnik										
Fachgruppe	Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester					Studienleistung	Prüfungsleistung
				3	4	5	6	7		
Technische Grundlagen	Mathematik 3	V+Ü	4	4		P				K
	Systemanalyse	V+Ü	4	4		R				K
	Technische Optik	V+Ü	4	4		A				K
	Strahlenmesstechnik	V+L	4	4		K				K
	Projektarbeit / Schlüsselqualifikationen	S+L	8	10		T.			BE,PK	PA,RE
Medizinische Mess- und Regelungstechnik	Med. Regelungstechnik	V+L	4		6				LA	K
	Sensorik und Biosignalverarbeitung	V+L	4		6	S				K
	Alternativmodul Medizinische Mess- und Regelungstechnik	§ 30	4			T	4			
Medizin	Biomedizin 1	V	4	4		U				K
	Biomedizin 2	V+L	4		4	D				K
	Alternativmodul Medizin	§ 30	4			I	4			§ 30
Medizin-Elektronik	Medizin-Elektronik	V+L	4		6	E			PK	K
	Physiologische Messtechnik	V+L	4		4	N			PK	K
	Alternativmodul Medizin-Elektronik	§ 30	4			S		4		§ 30 (5)
Gerätetechnik in der Medizin	Instrumentierung	V+L	4			E	6	2	E	K, 120 min
	QM für Medizinprodukte	V+L	4			M.	4			K
	Techn. Sicherh. i. d. Medizin	V+L	4				6			K
	Alternativmodul Gerätetechnik in der Medizin	V+L	4				4			K
Wählbare Modulgruppe	Alternativmodule aus der gewählten Modulgruppe	§ 30	8		4			4		§ 30
WISO	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§ 30	8					8		§ 30
Praktikum	Labor Medizintechnik	L	2			2			LA	
	Praxisprojekt	P+S	1			28			BE, RE	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P+S						12	RE	BE, §23 (3)
Summen			95	30	30	30	28	30		

(12) Im Studienschwerpunkt „**Biotechnologie**“ sind die Modulgruppen Medizinische Mess- und Regelungstechnik, Biotechnologie, Optik, Medizin-Elektronik, Medizin und WISO als Modul zu wählen. Als wählbare Modulgruppe zugelassen sind die Modulgruppen Mikrosystemtechnik, Gerätetechnik in der Medizin und Datenverarbeitung.. Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bachelorstudiengang Medizintechnik Hauptstudium im Studienschwerpunkt Biotechnologie										
Fachgruppe	Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplensemester					Studienleistung	Prüfungsleistung
				3	4	5	6	7		
Technische Grundlagen	Mathematik 3	V+Ü	4	4		P				K
	Systemanalyse	V+Ü	4	4		R				K
	Umweltmanagement	V+L	4			A	6			RE,ST
	Projektarbeit / Schlüsselqualifikationen	S+L	8	10		K			BE,PK	PA,RE
Medizinische Mess- und Regelungstechnik	Med. Regelungstechnik	V+L	4		6	T.			LA	K
	Sensorik und Biosignalverarbeitung	V+L	4		6					K
	Alternativmodul Med. Mess- und Regelungstechnik	§ 30	4			S	4			§ 30
Biotechnologie	Chemie für Ingenieure	V+L	4	4		T				K
	Biochemie+Biotechnologie	V+L	8		4	U	4	2	LA,RE,K	K, 120 min
	Alternativmodul Biotechnologie	§ 30	4			D	4			§ 30
Optik	Technische Optik	V+Ü	4	4		I				K
	Optische Verfahren d. Biotec.	V+L	4			E		6		K
	Alternativmodul Optik	§ 30	4			N	4			§ 30 (5)
Medizin-Elektronik	Medizin-Elektronik	V+L	4		6	S			PK	K
	Alternativmodul Medizinische Elektronik	V+L	4			E	4			§ 30 (5)
Medizin	Biomed 1	V	4	4		M.				K
	Biomed 2	V+L	4		4					K
Wählbare Modulgruppe	Alternativmodule aus der gewählten Modulgruppe	§ 30	8				4	4		§ 30
WISO	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§ 30	8		4			4		§ 30
Praktikum	Labor Biotechnologie	L	2				2		LA	
	Praxisprojekt	P+S	1				28		BE, RE	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P+S						12	RE	BE, §23 (3)
Summen			95	30	30	30	30	28		

§ 41 Bachelor-Studiengang Digital Media

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 145 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten in sieben Semestern.
- (2) Ab dem 4. Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Um zu gewährleisten, dass Studierende diesen Lehrveranstaltungen folgen und gegebenenfalls auch die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen können, hat sich jeder Studierende zu Beginn des ersten Semesters einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sprachkursystems der Hochschule Ulm vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die notwendigen Englischkenntnisse zu erwerben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle in Absatz (7). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (4) Das Praktische Studiensemester dient der Einführung in die Tätigkeit als Multimedia-Gestalter durch Mitarbeit bei der Lösung gestalterischer Probleme mit digitalen Medien unter Anleitung erfahrener Kollegen in einer einschlägigen Abteilung oder in einem einschlägigen Unternehmen, z. B. Graphik-/Designbüros, Werbe-/Internetagenturen, IT-Abteilungen.
- (5) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistung Präsentationstechnik muss bis zur Aushändigung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung erbracht werden. Die Studienleistung Semiotik und Bildanalyse muss bis zur Aushändigung des Bachelorzeugnisses erbracht werden.
- (6) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gemäß § 19 (2) und die Bachelorprüfung gemäß § 25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.

(7) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen:

Bachelorstudiengang Digital Media													
Fach- gruppe	Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Lehrplansemester							Studien- leistung	Prüfungs- leistung	
				1	2	3	4	5	6	7			
	Datenverarbeitung	V+L	4	4								LA	K
	Akustik und Optik	V	4	4									K
	Informationstechnik	V	4	4									K
	Typografie	V+Ü	4	5									PP
	Gestaltung 1	V+Ü	6	7					P			PA	K, 120 min
	Zeichnerische Darstellung	V+Ü	4	5					R				PP
	Bild- und Filmgestaltung	V	2	2					A				K, 60 min
	Programmieren 1	V+L	4		5				K			LA	K
	Medientechnik	V+L	4		4				T				K
	Internet	V	4		4				I				K
	Gestaltung 2	V+Ü	4		5				S				PP ¹⁾
	Farbdesign	V+Ü	4		5				C				F-übergr
	Fotografie	V+Ü	4		5				H				PP
	Präsentationstechnik	S	2		2				E			RE, 20min	
Publikation	Medienkonzeption und -entwurf	V+Ü	8			10			S				PP
	Gestaltung 3	V+Ü	4			5							PP
	Bildbearbeitung	V+L	4			5			S				PP
	Animation 1	V+L	4			5			T				PP
	Programmieren 2	V+L	4			4			U			LA	K
	Semiotik und Bildanalyse	S	2			2			D			RE, 20min	
Inszenie- rung	Videoproduktion und -authoring	V+Ü	6				8		I				PP ²⁾
	Drehbuch und Storyboard	V+Ü	4				4		E				F-übergr
	Virtuelle Realität	V+L	6				8		N				PP
	Programmieren 3	V+L	4				5					LA	K
Praktikum	Pilotprojekt	S	2					2				RE, 20min	
	Praxisprojekt	P+S	1					28				BE, RE 20	
	Ökonomie	V	4				4						K
Interaktive Systeme	e-Learning	V+Ü	8						S	10			PP
	Medienergonomie	V+Ü	2						E	2			PP
	Animation 2	V+Ü	4						M	6			PP
	e-commerce	V+Ü	4						E	4			K
	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§ 30	4						S	4			§ 30
	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§ 30	12						T	4	10		§ 30
	Medienrecht	V	2						E		2		K, 60 min.
	Seminar zur Bachelorarbeit	S	2						R		5	RE	§ 23 (3)
	Bachelorarbeit	P									12		BE
Summen			145	31	30	31	29	30	30	29			

- 1) Fachübergreifende Prüfung „Gestaltung 2“, die die Inhalte der Fächer Gestaltung 2 und Farbdesign umfasst.
- 2) Fachübergreifende Prüfung „Videoproduktion“, die die Inhalte der Fächer Videoproduktion und -authoring und Drehbuch und Storyboard umfasst.

Teil C: Inkrafttreten, Übergangsregelungen
Regelungen der letzten Änderungssatzung

1. Die Änderungen im Allgemeinen Teil der genannten Studien- und Prüfungsordnung treten rückwirkend zum 1. März 2007 in Kraft.
2. Die Änderungen im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Mechatronik und Medizintechnik sowie der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik treten zum 1. September 2007 in Kraft.